

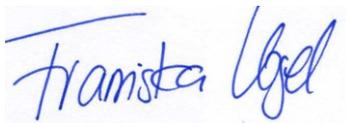
Sachbearbeitung SO - Soziales
Datum 28.08.2019
Geschäftszeichen SO/ZV- Vo/Ka
Beschlussorgan Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales Sitzung am 09.10.2019 TOP
Behandlung öffentlich GD 335/19

Betreff: Bericht Niedrigschwellige Übergangswohnmöglichkeit für junge Erwachsene in besonderen Lebenslagen (Weyermannweg 9)

Anlagen: 1

Antrag:

Den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.



Franziska Vogel

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BM 2, C 2, OB _____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	nein
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

1. Einleitung und Ausgangssituation

Am 8. November 2017 wurde im Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales (siehe GD 365/17) der konzeptionellen Umsetzung des Projekts "Niedrigschwellige Übergangswohnmöglichkeit für junge Erwachsene in besonderen Lebenslagen (W9)" zugestimmt. Des Weiteren wurde die Beauftragung des Jugendhilfeträgers "Jugend- und Erwachsenenhilfe Seitz gGmbH" mit den Umbaumaßnahmen und der Übernahme des laufenden Betriebs beschlossen. Zudem wurde der Investitionskostenförderung von bis zu 76.000 € durch die Stadt Ulm zugestimmt.

Mit vorliegender Drucksache kommt die Verwaltung dem Auftrag des Gemeinderats nach, über den Projektverlauf und dessen Fortführung zu berichten. Die bisher gewonnenen Erkenntnisse aus den vergangenen 13 Monaten (Zeitraum 1. Mai 2018 - 31. Mai 2019) werden dargestellt. Es soll veranschaulicht werden, wie die Umsetzung des Grundkonzepts in der praktischen Arbeit im Haus funktioniert und welche Entwicklungen bei den Bewohnerinnen und Bewohnern bewirkt werden konnten.

2. Rahmenbedingungen

2.1 Einrichtung und räumliche Ressourcen

Gelegen im Sozialraum West am Unteren Kuhberg bietet das Haus im Weyermannweg 9 auf einer Gesamtwohnfläche von rund 270 qm Platz für bis zu 8 Personen. Diesen wird jeweils ein Einzelzimmer zu Verfügung gestellt. Sechs Zimmer werden als Clearing- und Dauerwohnplätze für die gesamte Dauer der Unterbringung genutzt. Zwei Zimmer stellen Notfallplätze zur kurzfristigen Nutzung bei Krisen oder in Notlagen dar.

Des Weiteren finden sich im Haus zwei Gemeinschaftsküchen, zwei Gruppenzimmer, ein Balkon zur gemeinsamen Nutzung, ein Waschraum, ein Bad, sowie ein Büro für die Mitarbeitenden der Jugend- und Erwachsenenhilfe Seitz gGmbH, wieder. Ebenfalls stehen ein Garten zur Nutzung zur Verfügung sowie eine Garage.

Die Zimmer sind jeweils mit einem Bett, einem Schrank und einem Tisch mit Stuhl möbliert. Der Gemeinschaftsraum im Obergeschoss ist mit einem Sofa, einem Tisch mit Stühlen und einem Schrank möbliert. Der Standard ist einfach.

Nahversorgung und Öffentliche Verkehrsmittel sind gut erreichbar.

Um das Gebäude als soziales Projekt zur Unterbringung junger Menschen zu nutzen, mussten umfangreiche Baumaßnahmen durchgeführt werden. Die Umbauten beinhalteten die Schaffung von Bewohner- und Betreuerzimmern, Ertüchtigung von Heizung, Lüftung und Sanitär und Elektrotechnik. Weiter wurde der Brandschutz optimiert.

Das Projekt wurde für die nötigen Umbaumaßnahmen im Jahr 2017 über Haushaltsmittel des Kommunalverbandes Jugend und Soziales Baden-Württemberg in Höhe von rund 16.100 € gefördert. Hinzu kamen Fördergelder über den Landeshaushalt in Höhe von rund 64.500 €. Die erforderliche städtische Kofinanzierung betrug 76.000 €. Die notwendigen Umbaumaßnahmen wurden durch den Träger und Leistungserbringer veranlasst und koordiniert.

Insgesamt beliefen sich die Kosten für den Umbau auf rund 168.300 € inklusive Erstausrüstung.

2.2 Personal

Die sozialpädagogische Unterstützung und Begleitung der Bewohnerinnen und Bewohner während des Aufenthalts im W9 erfolgt durch hauptamtliche Fachkräfte der Jugend- und Erwachsenenhilfe Seitz gGmbH.

Im Wechselschichtbetrieb arbeiten sozialpädagogische Fachkräfte wie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger. Eine hauswirtschaftliche Kraft ergänzt das pädagogische Personal. Eine Fachkoordinatorin vor Ort steht als direkte Ansprechpartnerin für die Mitarbeitenden sowie die Kooperations- und Netzwerkpartner zur Verfügung.

Der Personalschlüssel sieht 2,0 pädagogische Fachkräfte und 0,3 VZÄ Hauswirtschaftskräfte vor. Die Anteile sind aktuell auf mehrere Personen aufgeteilt.

2.3 Anmietung und Nutzung

Für die Anmietung der Einzelzimmer bestehen Nutzungsvereinbarungen mit den Bewohnerinnen und Bewohnern. Die hierfür anfallenden Kosten für die Unterkunft und Heizung werden durch Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) sichergestellt. Bei Personen, die für ihren Lebensunterhalt selbst aufkommen können, wird ein entsprechender Betrag für Miete und ggf. für Verpflegung festgesetzt. Bei der Beantragung der Hilfeleistungen über das SGB II unterstützen die Mitarbeitenden des W9 und der Mobilen Jugendarbeit Ulm.

Gekoppelt ist die Nutzung der Maßnahme auch an die Einhaltung der Hausordnung. Verstöße gegen diese ziehen Sanktionsmechanismen nach sich und führen nach wiederholter Verletzung des Regelwerkes zu einer Entlassung aus der Maßnahme.

2.4 Leistungsangebot und Abwicklung der Betreuungskosten

Das Leistungsangebot (Betreuung durch den Leistungserbringer) umfasst sozialpädagogische Leistungen wie zum Beispiel Beratung, Betreuung und Unterstützung bei Fragen jeglicher Art, in Krisen und bei Konflikten. Bei Bedarf und auf Wunsch des jungen Menschen erfolgt eine Begleitung zu allen relevanten Behörden und Institutionen. Auch alltagsorientierte Hilfen sowie Kompetenzvermittlung zur Persönlichkeitsentwicklung, Haushalts- und Lebensführung werden angeboten.

Die Betreuung wird von Montag bis Freitag von 15 Uhr bis 23 Uhr und täglich in der Zeit von 23 Uhr bis 07 Uhr durch eine Nachtbereitschaft vor Ort sichergestellt. Samstags und sonntags stehen 12 Betreuungsstunden zur Verfügung, die bedarfsgerecht flexibel eingesetzt werden.

Die laufenden Kosten der Betreuung werden über die vorabdotierte Sozial- und Jugendhilfe abgewickelt. Hilfe in besonderen sozialen Schwierigkeiten nach § 67 ff Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder in Einzelfällen Hilfe für junge Volljährige nach § 41 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) sind hierfür Anspruchsgrundlage. Dabei ist immer der junge Erwachsene der Anspruchsberechtigte.

Das Angebot steht an 365 Tagen im Jahr zur Verfügung.

3. Statistische Angaben zur Belegung (Stand 31.05.2019)

Seit Mai 2018 haben 16 junge Erwachsene (4 weiblich, 12 männlich) Wohnraum im W9 bezogen.

Bei Einzug waren 8 Personen 18 - 20 Jahre sowie 8 Personen 21 - 24 Jahre alt.

Das Haus ist aktuell mit 8 laufenden Fällen voll ausgelastet.

Von den bisher 8 ausgezogenen Bewohnerinnen und Bewohnern (durchschnittliche Wohndauer ca. 2 Monate) sind 4 Personen in eine eigene Wohnung gezogen, eine junge Frau ist in eine stationäre Drogentherapie vermittelt worden und ein Bewohner wechselte in eine andere Betreuungsform. Zu 2 Personen besteht leider kein Kontakt mehr, daher ist keine Aussage über den aktuellen Stand möglich.

8 Fälle wurden beendet – davon 1 Fall freiwillig auf Initiative des Adressaten und 7 unfreiwillig aufgrund von Verstößen gegen die Hausordnung und/oder fehlender Veränderungsbereitschaft und Mitwirkung.

11 Monate ist bislang die längste Aufenthaltsdauer.

4. Praktische Umsetzung des Projekts

Die praktische Umsetzung konnte nach den beschriebenen Umbaumaßnahmen des Hauses ab Mai 2018 beginnen. In der Anfangsphase lernten sich die Teams des Jugendhilfeträgers Seitz und der Mobilien Jugendarbeit kennen. Gemeinsam wurden geeignete Austauschformate entwickelt und das vorliegende theoretische Konzept in ersten Schritten weiterentwickelt. Ablaufprozesse, Übergänge und Zugänge, sowie Beendigungen der Maßnahme mussten für die praktische Arbeit abgestimmt und festgeschrieben werden. Kooperations- und Netzwerkpartner wurden hier mit einbezogen. Parallel dazu wurde das Haus eingerichtet.

4.1 Mobile Jugendarbeit Stadt Ulm

Der Zugang zum „W9“ erfolgt über die Mobile Jugendarbeit der Stadt Ulm. Sie stellt die primäre Anlaufstation für die Adressatinnen und Adressaten dar, nicht zuletzt aufgrund der aufsuchenden Arbeitsform und der bestehenden Beziehungen zwischen Adressatenkreis und den Professionellen. Besonders hervorzuheben ist die Zugangsperspektive von 18 bis einschließlich 20-Jährigen. Hierzu wurde ein Ablaufplan entwickelt, um einer Schnittstellenproblematik der Rechtskreise SGB VIII und SGB XII entgegenzuwirken. Alle Bewohnerinnen und Bewohner der Übergangswohnmöglichkeit haben jeweils einen zuständigen Mitarbeiter oder eine zuständige Mitarbeiterin der Mobilien Jugendarbeit Ulm. Diese stellen im weiteren Verlauf der Maßnahme „externe“ Ansprechpartner dar, begleiten und unterstützen parallel zum „W9“ und dessen Fachpersonal in enger Absprache.

4.2 Stadt Ulm – Leistungsträger

Auftragsgrundlagen für das „W9“ stellen § 69 ff. SGB XII und § 41 SGB VIII dar. Der Leistungsträger erstellt gemeinsam mit dem Leistungserbringer und dem Leistungsempfänger einen Gesamtplan, beziehungsweise einen Hilfeplan, zur Zielkontrolle. Ein Großteil der Leistungsempfänger nimmt Hilfe nach § 67 ff. SGB XII in Anspruch. Der Hilfeplan der Sozialhilfe umfasst Zielformulierungen in den Bereichen Wohnen, Tagesstrukturierung, Teilhabe, Sicherung des Lebensunterhalts und Gesundheitsfragen. Diese werden zu bestimmten Zeitpunkten mit den Beteiligten ausgewertet und bei Bedarf fortgeschrieben.

4.3 Jugend- und Erwachsenenhilfe Seitz – Leistungserbringer

Das Personal des Leistungserbringers formuliert individuelle Zielsetzungen gemeinsam mit den Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfängern sowie der Mobilien Jugendarbeit Ulm, als „Perspektivplan“. Ein solcher Plan wird angefertigt, sobald die Bedarfsklärung zur Maßnahme abgeschlossen ist und ein junger Erwachsener einzieht. Die individuellen Zielformulierungen werden mithilfe der pädagogischen Begleitung durch konkrete Maßnahmen innerhalb des „W9“ bearbeitet. Hierzu finden durch den Leistungserbringer beispielsweise statt: Beratung und Aufarbeitung von Lebensdefiziten, Unterstützung bei Erlangen eines Schulabschlusses oder einer Berufsausbildung, Entwicklung positiver Lebensperspektiven, nachhaltige Unterstützung im Bereich der Haushaltsführung, Hilfen zur Konfliktbewältigung und weiteres. All diese Maßnahmen und Unterstützungsformen finden sich in verschiedenen Phasen wieder, innerhalb derer die Ziele des Projektes erreicht werden sollen.

Über die gesamte Zeit des Aufenthaltes hinweg findet zudem in verschiedenen Settings individuelles Hauswirtschaftstraining statt. Mitwirkung wird zudem in Form zur Teilnahme an Bürosprechzeiten und „WG-Abenden“ eingefordert. Ansonsten werden Maßnahmen, wie im Konzept vorgesehen, im Sinne der Freiwilligkeit angeboten (vgl. GD 365/17)

5. Erkenntnisse aus der bisherigen Projektphase

Die Fallverläufe im Jahr 2018 waren geprägt durch Beendigungen. Knapp die Hälfte der jungen Erwachsenen wurde unfreiwillig dem „W9“ verwiesen. Gründe hierfür waren wiederholte Verstöße gegen die Hausordnung. Lediglich in einem Fall wurde die Maßnahme auf Initiative des jungen Menschen beendet. Die Anfangsphase war für alle beteiligten Fachkräfte eine große Herausforderung, schließlich musste ein neuer konzeptioneller Ansatz praktisch umgesetzt werden. Auf Erfahrungen aus anderen Kommunen konnte nicht zurückgegriffen werden, da vergleichbare Konzepte nicht existieren.

Im Hinblick auf die Fallverläufe im Sinne des zeitlichen Ablaufes hat sich eine gewisse Konstanz eingestellt. Alle bisherigen Fallbeendigungen finden sich im Jahr 2018 wieder. Bis zum 31.05.2019 wurde kein Fall mehr beendet, was für eine gewisse Stabilisierung des Projektes und der Bewohnerschaft spricht. So liegen die aktuellen Falllaufzeiten alle bei über 100 Tagen.

Die derzeitigen Bewohnerinnen und Bewohner konnten mit Unterstützung durch das W9 alle stabilisiert und weitergehende negative Entwicklungsverläufe eingedämmt werden. Mit den Notfallplätzen konnten Notlagen abgewendet werden. Schnelle, kurzfristige und unbürokratische Unterstützung sowie existenzsichernde Hilfe, auch ohne vorliegende Veränderungsbereitschaft, konnte dadurch gewährleistet werden. Kriseninterventionen konnten zielgerichtet erfolgen.

Durch den zur Verfügung gestellten Wohnraum und die damit verbundene Unterstützung der Bewohnerinnen und Bewohner, wird wieder ermöglicht, einen Veränderungsprozess zur Aufarbeitung persönlicher Defizite in der Entwicklung in Gang zu setzen. Fehlender, ungenügender oder unsicherer Wohnraum beeinträchtigte bisher stark den Alltag dieser jungen Menschen. Allerdings muss festgehalten werden, dass diese jungen Menschen von einer eigenverantwortlichen Lebensführung und damit sozialen Integration noch weit entfernt sind.

Allein die Veränderungsabsicht der Bewohnerinnen und Bewohner ist noch kein Garant für eine positive Entwicklung. Bei nahezu allen Bewohnerinnen und Bewohnern konnte nach gutem Start in die Maßnahme nach einer gewissen Zeit ein erheblicher Motivationsverlust erkannt werden.

Rückfälle in alte Gewohnheiten und Verhaltensweisen, wie zum Beispiel Drogenkonsum, waren häufig die Folge. Das richtige Maß zwischen vertrauensbildender Aktionen und angemessenen Sanktionen im Bedarfsfall war in diesen Phasen entscheidend, um den intensiven und sehr fragilen Prozess der Veränderung zu begleiten und zu unterstützen.

Der bisherige Projektverlauf verdeutlichte zudem, dass die Ziele nicht zu hoch gesteckt sein dürfen, da sonst eine Überforderung und ein Scheitern der gesamten Unterstützungsmaßnahme droht. Alle Bewohnerinnen und Bewohner sind durch kritische und problembelastende Lebensereignisse geprägt. Die Bewältigung von altersentsprechenden Entwicklungsaufgaben konnte dadurch zum Teil nicht oder nur unzureichend erfolgen. Viele negative Wohnbiographien begannen sehr früh. Die jungen Menschen mussten sich mit etwas beschäftigen, was erst später hätte kommen sollen.

Durch das Clearing als ganzheitliche Standortbestimmung können die verschiedensten Problemlagen der Bewohnerschaft offengelegt werden. Die Entwicklung einer Problemeinsicht gelingt und die Bearbeitung dieser kann somit schrittweise erfolgen. Hervorzuheben sind demnach positive Entwicklungen in der Selbstwahrnehmung und Selbstreflexion im Hinblick auf Stärken, Schwächen und bisherige Problemlösungsstrategien.

Die Vermittlung von Kenntnissen über weiterführende Unterstützungsangebote gelang und die Inanspruchnahme weiterer Unterstützungsangebote konnte erreicht werden. Insbesondere der Zugang zum Jobcenter, mit Unterstützung des W9 erstmalig hergestellt oder aber auch wieder aktiviert, konnte hierbei erste integrierende und existenzsichernde Effekte bei den Bewohnerinnen und Bewohnern erzielen. Innerhalb der Maßnahme konnten die Bewohnerinnen und Bewohner auf Termine vorbereitet, daran erinnert und bei Bedarf begleitet werden. Die Einhaltung und Umsetzung von Vereinbarungen konnte dadurch gewährleistet werden, drohen gerade bei den unter 25-jährigen auch bei kleinen Verstößen erhebliche Sanktionen von Sozialleistungen.

Alle aktuellen Bewohnerinnen und Bewohner konnten haushaltspraktische und soziale Kompetenzen und Grundfähigkeiten erwerben.

6. Fallbeispiel

Im Frühjahr 2018 suchte der damals 21-jährige Max, während einer offenen Kontaktzeit in der Anlaufstelle der Mobilen Jugendarbeit (MJA), den Kontakt zu den dortigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Max berichtete über seine äußerst schwierige Vergangenheit aufgrund eines gewaltgeprägten Elternhauses. Außerdem berichtete Max, dass er derzeit im DRK Übernachtungswohnheim schlafen würde, hohe Schulden vorhanden seien und er aufgrund von Körperverletzungsdelikten Schwierigkeiten mit der Justiz habe. Nach Hause könne er nicht und bei Freunden und Bekannten hatte er bereits alle Möglichkeiten ausgeschöpft. In weiteren Treffen mit der MJA stellte sich schnell heraus, dass Max sich in einer prekären Lebenssituation befindet und dringender Unterstützung bedarf. Max entschied sich das Angebot anzunehmen, um seine Lebenssituation in den Griff zu bekommen.

Max wurde daraufhin in das Clearing innerhalb des W9 aufgenommen. Gemeinsam mit den Mitarbeitenden des W9 sowie des Mitarbeiters der MJA wurden vorrangige Ziele vereinbart. Schnell konnte Max an das Jobcenter angegliedert werden und seine finanzielle Absicherung in Form von Grundsicherung und Leistungen für die Unterkunft und Heizung wurden geregelt. Nach der vierwöchigen Clearingphase wurde Max schließlich in das Perspektivenwohnen aufgenommen. Max hatte nun die Möglichkeit eine Alltagsstruktur aufzubauen. Er begann mit Unterstützung durch das W9 und die MJA mit der Suche nach Arbeit. Zusätzlich motiviert durch die anstehende Gerichtsverhandlung wegen schwerer Körperverletzung, fand Max schnell einen Job über eine Zeitarbeitsfirma. Die Gerichtsverhandlung verlief für Max glimpflich, auch aufgrund seiner Perspektive innerhalb des W9. Er bekam, entgegen seiner Erwartung, keine Haftstrafe, sondern erhielt die Auflage zur Teilnahme an einem Anti-Aggressivitätstraining (AAT). Des Weiteren sollte Max regelmäßig Gespräche bei der Suchtberatung wahrnehmen und bekam Sozialstunden zur Ableistung. Kurz vor Weihnachten verlor Max seinen Job. Er fiel erstmal in ein "Loch". Sowohl für die W9 Mitarbeitenden wie auch für den Mitarbeiter der MJA, erschien ein "an ihn rankommen" in dieser wieder einmal sehr schwierigen Phase für Max, kaum möglich. Man signalisierte Max für ihn da zu sein, jederzeit offen für ein gemeinsames Gespräch zu sein und ihn weiter unterstützen zu wollen, wenn er bereit sei, sich weiterhin auf die Maßnahme einzulassen.

Während seiner Tätigkeit über die Zeitarbeitsfirma war es Max möglich, die Miete für die Nutzung des Zimmers im W9 eigenständig zu bezahlen. Nun war Max erstmal wieder im SGB II Bezug. Er nutzte die Zeit um seine Sozialstunden zu absolvieren und die Gespräche bei der Caritas Suchtberatung zu führen. In diesen Gesprächen konnte Max seine positive Entwicklung im Bezug auf seinen Alkoholkonsum unter Beweis stellen. Die Caritas sah keine Notwendigkeit an einer Fortführung der Gespräche. Das noch ausstehende AAT bereitete Max größere Sorgen. Musste er sich hierbei doch mit seiner Tat auseinandersetzen. Auch diese Termine zog Max durch und bestand das AAT. Max begann erneut mit der Suche nach Arbeit und kam bald wieder bei einer Zeitarbeitsfirma unter. Parallel begann er mit der Suche nach eigenem Wohnraum. Dann bekam er Rückenprobleme, verlor erneut seine Arbeit und war erstmal krank. Der ständige Wechsel zwischen Arbeit und Leistungen durch das Jobcenter machten eine Schuldenregulierung zu diesem Zeitpunkt unmöglich.

Trotzdem vereinbarte er einen Termin bei der Schuldnerberatung und erreichte zumindest teilweise Stundungen bei seinen Gläubigern. Max begann wieder mit der Suche nach Arbeit. Seine Versuche auf dem offenen Wohnungsmarkt eine bezahlbare Wohnung zu finden waren bisher ohne Erfolg.

7. Fazit

Das Modellprojekt der Übergangswohnmöglichkeit „W9“ ist nun mehr als ein Jahr in Betrieb und verfügt strukturell über feste Inhalte und Abläufe. Die gesetzliche Rahmung stellt zwar eine Schnittstelle zwischen der Jugendhilfe und der Sozialhilfe dar. Diese ist über geregelte Ablaufverfahren im Sinne der genannten §§ 41 SGB VIII und 67 ff. SGB XII übersichtlich gestaltet. Dies hilft Irritationen (aufgrund der Vorrangigkeit der Jugendhilfe) zu vermeiden.

Des Weiteren sind alle genannten Inhalte der Maßnahme eng miteinander verknüpft und in Beziehung zueinander gestellt. Lediglich das Phasenmodell kann nicht, wie ursprünglich konzeptionell geplant, umgesetzt werden. Die Zielerreichung erfolgt individueller und lässt sich nur schwer in zeitlich befristete Phasen einteilen. Vielmehr muss Veränderung als permanenter Prozess betrachtet werden. Dabei sind Rückfälle normal, eine konstante positive Entwicklung während des Prozesses eher die Ausnahme.

Zusammenführend kann gesagt werden, dass die Hilfe längerfristig, dennoch auch endlich angelegt ist und sich auf Ressourcen sowie Selbsthilfekräfte (mit Voraussetzung von Mitwirkung) der Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger konzentriert. Dies alles geschieht unter Berücksichtigung defizitärer Lebenssituationen und der erforderlichen Kompensation durch Hilfe zur Überwindung von Schwierigkeiten. Inwieweit die maximale Aufenthaltsdauer von 18 Monaten im W9 ausreichend ist, um die Adressatinnen und Adressaten in den Bereichen Persönlichkeitsentwicklung, Lebensführung und soziale Integration zu fördern, kann noch nicht gesagt werden. Die bisherigen Falllaufzeiten konnten diesbezüglich aufgrund der kurzen Laufzeit noch keine Erkenntnisse liefern.

Den verantwortlichen Akteuren ist es gelungen, eine gemeinsame Haltung über Rechtskreisgrenzen hinweg zugunsten eines Personenkreises, der der individuellen Unterstützung und Förderung bedarf, zu entwickeln und zusammen zu wirken.

Es bedarf einer weiteren Projektphase, um die fachliche Weiterentwicklung dieses wichtigen Angebots voranzutreiben. Mit dem W9 können in der Lebensphase des Übergangs in das Erwachsenenalter "Weichen" richtig gestellt werden und dadurch die Gefahr der Verfestigung von prekären Lebenslagen mit dauerhaft negativen Folgen für die jungen Menschen und die Gesellschaft vermindert werden.